

FAQ Kantonaler Steuerabzug für privates Arbeitszimmer BS und BL

Rechtliche Grundlagen: BS: Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG, §27.Abs.1, SG 640.100), Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV, § 24 Abs. 1, SG 640.110)
<https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/systematic>

BL: Verordnung zum Steuergesetz § 3 Abs. 1 lit. g (SGS 331.11)
<https://bl.clex.ch/app/de/systematic>

Welche Voraussetzungen müssen für einen Steuerabzug des privaten Arbeitszimmers erfüllt sein?

(Vgl. Entscheid des Steuergerichts vom 12.08.2009 (510 09 12) sowie BGE 2C_21/2013 vom 5. Juli 2013 E. 4.2).

- Die Lehrperson kann ihre Arbeit mangels Arbeitsplatzes nicht in der Schule erledigen (ist zu belegen) (vgl. für BS Formular «Bestätigung betr. Abzug Arbeitszimmer», das von der Schulleitung unterschrieben den Steuerunterlagen beigelegt werden muss. Die Schulleitung hat dabei einen Ermessensspielraum, ob sie das Formular unterschreibt oder nicht.
- Die Lehrperson hat zu Hause für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet und nutzt dieses überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit.
- Die zuhause aufgewendete Zeit beträgt mindestens 40% der Gesamtarbeitszeit bei einer 100%-Stelle, also 2 Arbeitstage pro Woche. Für Teilzeitangestellte reduzieren sich diese 2 Arbeitstage nicht entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad (Rechtsprechung BS/BL, umstritten).

Wie behandelt die Steuerbehörde Basel-Stadt den Steuerabzug?

- Lehrpersonen, die das private Arbeitszimmer geltend machen wollen, müssen auf den Abzug für die Berufspauschale verzichten (aktuell CHF 4'000.--). Dafür darf man zusätzlich Fahrtkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und weitere Berufsauslagen (Computer, Telefonate) in Abzug bringen.
- Die Berechnung des Steuerabzuges für das Arbeitszimmer erfolgt nach folgender Formel:

$\text{Mietkosten oder Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer, multipliziert mit 75\%}$
--

Befindet sich das Arbeitszimmer ausserhalb der Wohnstätte, wird mit 100% multipliziert (volle Anrechnung), bei Einzimmerwohnungen ist kein Abzug möglich. Die Steuerverwaltung verlangt nebst der «Schulbestätigung betr. Abzug Arbeitszimmer» detaillierte «Angaben zum privaten Arbeitszimmer» auf einem vorgegebenen Formular.

Wie behandelt die Steuerbehörde Basel-Land den Steuerabzug?

- Lehrpersonen, die das private Arbeitszimmer geltend machen wollen, müssen diesen nach den obigen Kriterien belegen (Formular BS hilfreich), der Pauschalabzug von zurzeit CHF 500.-- bleibt bestehen.
- Berechnung des Steuerabzuges für das Arbeitszimmer nach folgender Formel:

$\text{Mietkosten oder Eigenmietwert geteilt durch (Anzahl Zimmer plus 1)}$
